

Kommunale Teilhabe § 6 EEG Windkraftanlagen (Neuanlagen)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 20.11.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	18.12.2024	Ö

Sachverhalt

Die EOS Windpark Fuchsberg GmbH & Co KG, Junkerstraße 65, 78266 Büsingen am Hochrhein betreibt einen Windpark aus 11 Windenergieanlagen.

Die WEA 1 bis WEA 11 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes („EEG“), in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung („EEG 2023“).

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte, der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis WEA 11, sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA 1 bis WEA 11 erfolgte im Zeitraum 14.12.2007 - 11.02.2009.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck soll beigelegter Vertrag geschlossen werden. Der Vertrag beginnt ab dem 01.12.2023. Die Laufzeit beträgt 6 Jahre.

Der Vertrag ist als Anlage beigelegt.

Die Gemeinde ist mit nachfolgenden Flächenanteilen betroffen:

	Flächenanteil Gemeinde Bartow (von insgesamt 100 %)	Erwartet Jahresstrommenge	Inbetriebnahme	Jährlicher Betrag
WEA 1	16,60	4.900.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	1.627 EUR
WEA 2	0,80	4.500.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	72 EUR
WEA 3	2,40	4.300.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	206 EUR
WEA 4	6,90	4.300.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	593 EUR
WEA 5	7,10	4.300.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	611 EUR

WEA 6	13,80	4.300.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	1.187 EUR
WEA 7	7,90	4.300.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	679 EUR
WEA 8	4,60	4.500.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	414 EUR
WEA 9	1,80	4.500.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	162 EUR
WEA 10	0,20	4.500.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	18 EUR
WEA 11	0,00	4.500.000 kWh	14.12.2007- 11.02.2009	0 EUR

Insgesamt erfolgt eine freiwillige Zuwendung in Höhe von 5.569 EUR beginnend mit dem Jahr 2023. Die tatsächlich eingespeisten Strommengen werden bis zum 15.12. des Jahres abgerechnet und die Gutschrift an die Gemeinde Bartow überwiesen.

Über diese Mittel kann die Gemeinde frei verfügen. Sie werden nicht auf die Schlüsselzuweisungen bzw. Steuerkraft angerechnet. Demzufolge hat diese Zuwendung auch keine Auswirkung auf die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage.

Für die Entscheidung ist die Gemeindevertretung gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bartow beschließt die Annahme der freiwilligen Zahlung einer Zuwendung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 EEG 2023 von der EOS Windpark Fuchsberg GmbH & Co KG, Junkerstraße 65, 78266 Büsingen am Hochrhein.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit einem seiner Stellvertreter, nach Abschluss der rechtlichen Prüfung der beigefügten Verträge, diese zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☐ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☒ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: 114020.44190000 Bezeichnung: sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	5.569
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Zahlungen erfolgen ab 2023 und werden in der HHPL 2025 ff berücksichtigt.			

Anlage/n

1	Vertragsangebot EOS Windpark Fuchsberg GmbH & Co KG zu § 6 EEG öffentlich
---	---



EOS Windpark Fuchsberg GmbH & Co. KG
Junkerstr. 65 – 78266 Bisingen am Hochrhein

Amt Treptower Tollensewinkel

Rathaus Straße 1

17087 Altentreptow

EOS Windpark Fuchsberg GmbH & Co. KG

Junkerstr. 65
D-78266 Bisingen am Hochrhein

Geschäftsführer:

Thierry Lainé
Bertrand Chaillot
Patrick Béguin

Amtsgericht Freiburg i. Br.
HRA 702502

Steuernummer. 18204/31486
UST.ID-Nr.: DE 239 275 032

Ansprechpartner: Michael Cremer
Telefon: +49 441 779 24 112
Email: michael.cremer@eoswind.com

Datum: 15.11.2024

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen den Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen für die Gemeinde Bartow.

Sollte die Gemeinde bzw. die Gemeindevertreter mit dem Vertrag einverstanden sein, können gerne zwei unterzeichnete Exemplare an folgende Adresse zurückgesendet werden.

EOS Windpark Fuchsberg GmbH & Co. KG
c/o EOS Wind Services GmbH
Schloßplatz 3
26122 Oldenburg

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag, Michael Cremer

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

**EOS Windpark Fuchsberg GmbH & Co. KG, Junkerstraße 65, 78266 Büsingen am
Hochrhein**

- im Folgenden „**Betreiber**“ -

und der

Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeinde Bartow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

- vertreten durch den/die Bürgermeister/in, _____
- im Folgenden „**Gemeinde**“ -

- jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“ -

Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus 11 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 1 bis WEA 11**“) (im Folgenden auch: „**Windpark**“). Die WEA 1 bis WEA 11 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes („**EEG**“), in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung („**EEG 2023**“).

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis WEA 11 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der WEA 1 bis WEA 11 erfolgte im Zeitraum 14.12.2007 – 11.02.2009.

Der Betreiber plant, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: „**Netz**“) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen, für die der Betreiber eine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat und nach § 6 Abs. 5 EEG eine Erstattung vom Netzbetreiber erhält. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Für den Fall, dass die Finanzbehörden, entgegen diesem gemeinsamen Verständnis der Parteien, die Auffassung vertreten, dass die Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt, vereinbaren die Parteien, dass die entsprechende Umsatzsteuer, soweit diese von der Gemeinde geschuldet wird, von dem Betreiber zusätzlich zum nach Maßgabe dieser Ziffer zu zahlenden Betrag zu zahlen ist. Die entsprechend zu zahlende Umsatzsteuer ist durch den Betreiber innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung nach Maßgabe der §§ 14 ff. UStG an die Gemeinde zu zahlen. Dies gilt nicht für etwaige Abzugsteuern; diesbezüglich vereinbaren die Parteien, dass etwaige Abzugsteuern in dem vom Betreiber nach Maßgabe dieser Ziffer zu zahlenden Betrag bereits enthalten sind.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.

3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand der derzeitigen Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Die Standorte der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge, für die der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieses Vertrags zu zahlen ist, bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert, sofern der Betreiber für die Strommenge tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat („**tatsächliche Strommengen**“). Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung, Zahlung und Rückforderung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlichen Strommengen nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 15.12 des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 10 Werktagen nach dem 15.12 des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.
3. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
4. Unbeschadet weiterer Rückforderungsansprüche sind Zuwendungen, die dem Betreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 vom Netzbetreiber für die tatsächlichen Strommengen, für die der Betreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat, nicht erstattet werden oder die der Netzbetreiber nach der Auszahlung vom Betreiber zurückfordert, von der Gemeinde an den Betreiber zurückzuzahlen, sofern der Betreiber die Nicht-Erstattung bzw. Rückforderung nicht zu vertreten hat. Der Betreiber wird die Gemeinde informieren, soweit der Netzbetreiber die Erstattung von Zuwendungen nach diesem Vertrag ablehnt oder die Zuwendungen zurückfordert. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers nach Satz 1 entstehen mit Geltendmachung der Ansprüche seitens des Betreibers gegenüber der Gemeinde und können von der Gemeinde durch Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter anderem mit eigenen Forderungen nach diesem Vertrag zum Erlöschen gebracht werden. Die Rückforderungsansprüche des Betreibers werden mit Ablauf des dritten auf die Entstehung der Ansprüche folgenden Kalenderjahres fällig.
5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:
Bank: _____
IBAN: _____
BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag gilt ab dem 01.12.2023.

2. Die Laufzeit beträgt 6 Jahre.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Eine teilweise Kündigung für einzelne WEA ist zulässig, wenn der wichtige Grund nur für diese WEA besteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der

Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

Büdingen, den _____

EOS Windpark
Fuchsberg GmbH & Co. KG

Bartow, den _____

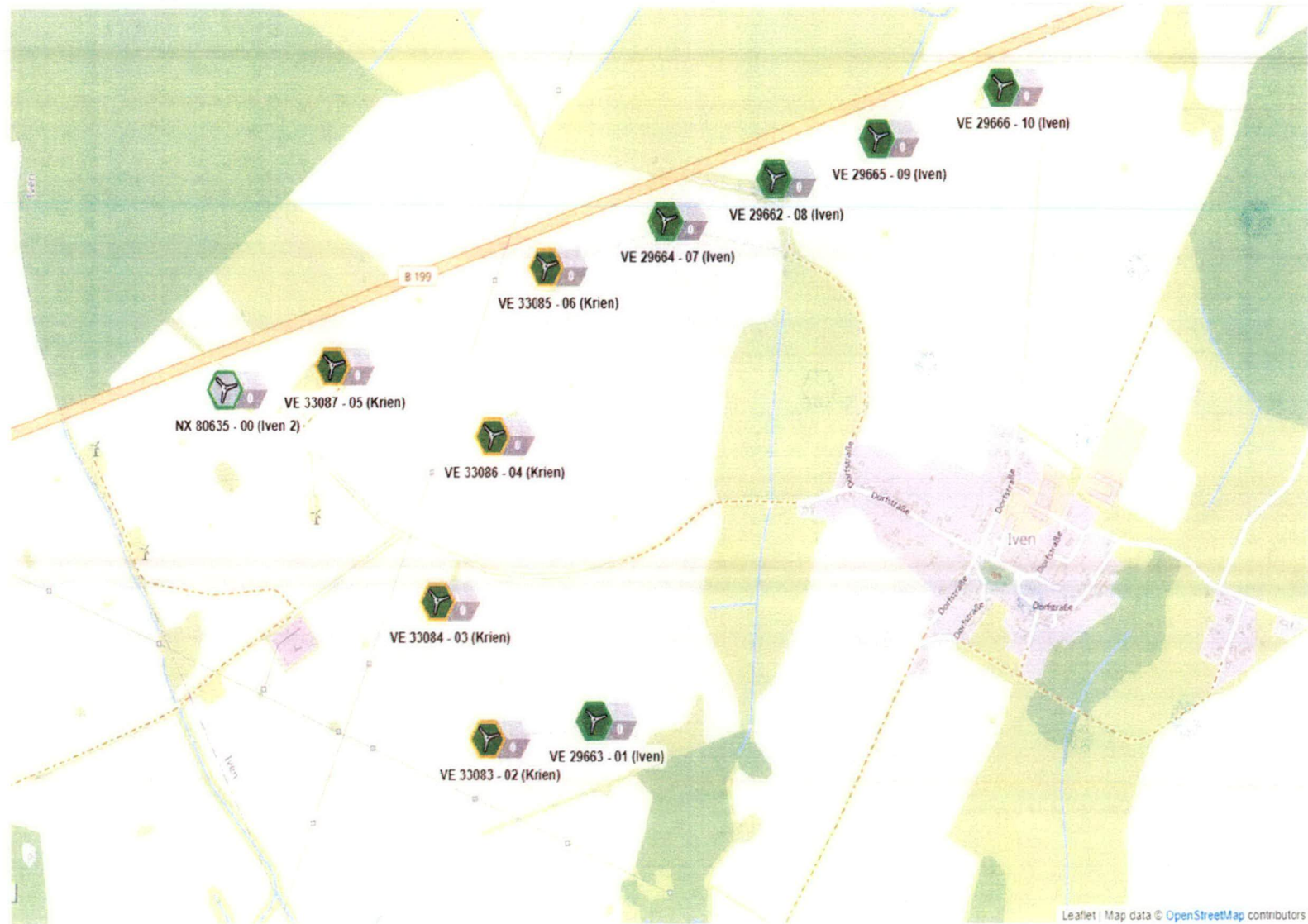
Gemeinde Bartow

Bertrand Chaillot u. Patrick Béguin
Geschäftsführer

Bürgermeister/in

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Bartow nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	NX 80635
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53,7997583
Geografische Länge	13,397511

WEA 2	VE 29663
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.792797
Geografische Länge	13.413058

WEA 3	VE 33083
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.792416
Geografische Länge	13.408548

WEA 4	VE 33084
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.795312
Geografische Länge	13.406463

WEA 5	VE 33086
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.798769
Geografische Länge	13.408775

WEA 6	VE 33087
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.800248
Geografische Länge	13.40203

WEA 7	VE 33085
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.802324
Geografische Länge	13.411045

WEA 8	VE 29664
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.803279
Geografische Länge	13.416059

WEA 9	VE 29662
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.804173
Geografische Länge	13.420677

WEA 10	VE 29665
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.805007
Geografische Länge	13.425

WEA 11	VE 29666
Adresse	17391 Iven
Geografische Breite	53.806066
Geografische Länge	13.430217

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA 1	NX 80635
Anteil Gemeinde Iven	45,20%
Anteil Gemeinde Krien	5,40%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	4,00%
Anteil Gemeinde Spantekow	28,80%
Anteil Gemeinde Bartow	16,60%

WEA 2	VE 29663
Anteil Gemeinde Iven	66,30%
Anteil Gemeinde Krien	4,00%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	0,30%
Anteil Gemeinde Spantekow	28,60%
Anteil Gemeinde Bartow	0,80%

WEA 3	VE 33083
Anteil Gemeinde Iven	60,70%
Anteil Gemeinde Krien	2,90%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	0,20%
Anteil Gemeinde Spantekow	33,70%
Anteil Gemeinde Bartow	2,40%

WEA 4	VE 33084
Anteil Gemeinde Iven	57,50%
Anteil Gemeinde Krien	4,90%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	1,30%
Anteil Gemeinde Spantekow	29,40%
Anteil Gemeinde Bartow	6,90%

WEA 5	VE 33086
Anteil Gemeinde Iven	60,00%
Anteil Gemeinde Krien	8,80%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	3,20%
Anteil Gemeinde Spantekow	20,90%
Anteil Gemeinde Bartow	7,10%

WEA 6	VE 33087
Anteil Gemeinde Iven	50,20%
Anteil Gemeinde Krien	7,40%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	4,60%
Anteil Gemeinde Spantekow	24,00%
Anteil Gemeinde Bartow	13,80%

WEA 7	VE 33085
Anteil Gemeinde Iven	58,60%
Anteil Gemeinde Krien	14,00%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	5,90%
Anteil Gemeinde Spantekow	13,60%
Anteil Gemeinde Bartow	7,90%

WEA 8	VE 29664
Anteil Gemeinde Iven	62,50%
Anteil Gemeinde Krien	18,20%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	5,80%
Anteil Gemeinde Spantekow	8,90%
Anteil Gemeinde Bartow	4,60%

WEA 9	VE 29662
Anteil Gemeinde Iven	64,70%
Anteil Gemeinde Krien	22,60%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	5,50%
Anteil Gemeinde Spantekow	5,40%
Anteil Gemeinde Bartow	1,80%

WEA 10	VE 29665
Anteil Gemeinde Iven	65,70%
Anteil Gemeinde Krien	26,30%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	5,00%
Anteil Gemeinde Spantekow	2,80%
Anteil Gemeinde Bartow	0,20%

WEA 11	VE 29666
Anteil Gemeinde Iven	58,80%
Anteil Gemeinde Krien	31,50%
Anteil Gemeinde Krusenfelde	4,10%
Anteil Gemeinde Spantekow	5,60%
Anteil Gemeinde Bartow	0,00%

Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

WEA 1	
Anlagentyp	Nordex N90/2500SL
Nabenhöhe	120 m
Installierte Leistung	2,5 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.900.000 kWh

WEA 2	
Anlagentyp	Vestas V90-3.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	3 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.500.000 kWh

WEA 3	
Anlagentyp	Vestas V90-2.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	2 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.300.000 kWh

WEA 4	
Anlagentyp	Vestas V90-2.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	2 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.300.000 kWh

WEA 5	
Anlagentyp	Vestas V90-2.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	2 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.300.000 kWh

WEA 6	
Anlagentyp	Vestas V90-2.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	2 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.300.000 kWh

WEA 7	
Anlagentyp	Vestas V90-2.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	2 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.300.000 kWh

WEA 8	
Anlagentyp	Vestas V90-3.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	3 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.500.000 kWh

WEA 9	
Anlagentyp	Vestas V90-3.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	3 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.500.000 kWh

WEA 10	
Anlagentyp	Vestas V90-3.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	3 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.500.000 kWh

WEA 11	
Anlagentyp	Vestas V90-3.0 MW
Nabenhöhe	105 m
Installierte Leistung	3 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	4.500.000 kWh

EOS Windpark Fuchsberg GmbH Co.KG

Anteil Windpark		
Bartow	km²/WEA	Anteil in %
80635	3,26	16,6%
29663	0,15	0,8%
33083	0,48	2,4%
33084	1,36	6,9%
33086	1,39	7,1%
33087	2,71	13,8%
33085	1,55	7,9%
29664	0,90	4,6%
29662	0,35	1,8%
29665	0,03	0,2%
29666	0,00	0,0%
Total	12,17	

Anteil Windpark		
Krusenfelde	km²/WEA	Anteil in %
80635	0,79	4,0%
29663	0,05	0,3%
33083	0,05	0,2%
33084	0,25	1,3%
33086	0,63	3,2%
33087	0,91	4,6%
33085	1,15	5,9%
29664	1,15	5,8%
29662	1,09	5,5%
29665	0,98	5,0%
29666	0,80	4,1%
Total	7,83	

Anteil Windpark		
Krien	km²/WEA	Anteil in %
80635	1,05	5,4%
29663	0,79	4,0%
33083	0,57	2,9%
33084	0,95	4,9%
33086	1,74	8,8%
33087	1,45	7,4%
33085	2,75	14,0%
29664	3,58	18,2%
29662	4,43	22,6%
29665	5,17	26,3%
29666	6,18	31,5%
Total	28,65	

Anteil Windpark		
Spantekow	km²/WEA	Anteil in %
80635	5,65	28,8%
29663	5,62	28,6%
33083	6,62	33,7%
33084	5,78	29,4%
33086	4,10	20,9%
33087	4,71	24,0%
33085	2,68	13,6%
29664	1,75	8,9%
29662	1,06	5,4%
29665	0,54	2,8%
29666	1,10	5,6%
Total	39,61	

Anteil Windpark		
Iven	km²/WEA	Anteil in %
80635	8,87	45,2%
29663	13,02	66,3%
33083	11,92	60,7%
33084	11,29	57,5%
33086	11,77	60,0%
33087	9,85	50,2%
33085	11,51	58,6%
29664	12,26	62,5%
29662	12,71	64,7%
29665	12,91	65,7%
29666	11,55	58,8%
Total	127,67	

